



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-151/046/18966/2025
A. B.

Wien, 22.4.2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. SCHMIED über die Beschwerde des Herrn A. B., geboren am ..., StA: Pakistan, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 02.10.2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung am 26.3.2026

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Student“ gemäß § 64 Abs. 1 und 2 NAG für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Sachverhalt:

Der am ... geborene Beschwerdeführer (im Folgenden BF) ist pakistanischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid vom 8.8.2024 gab der Vizerektor für Studium und Lehre der ... Wien seinem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium ... statt. Der BF hat in der Folge am 2.12.2024 bei der österreichischen Botschaft in Islamabad persönlich einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ gestellt. Er verfügt über einen bis zum 28.12.2034 gültigen Reisepass. Mit E-Mail vom 14.2.2025 teilte die belangte Behörde dem BF mit, dass sein Antrag bewilligt worden und die zuständige österreichische Botschaft verständigt sei; weiters, dass sich die Botschaft mit dem BF zwecks Ausstellung eines Visum D in Verbindung setzen werde und dass sich der BF nach der Einreise nach Österreich unverzüglich per Mail bei der belangten Behörde melden soll. Dem BF wurde ein Visum D zur Abholung seines Aufenthaltstitels mit einer Gültigkeitsdauer 17.4.2025 bis 16.8.2025 erteilt.

Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Dokumente (Zulassungsbescheid, Reisepasskopie, Schreiben der MA 35 vom 14.2.2025, u.a.).

Am 22.1.2025 wurde bei der Mutter des Beschwerdeführers eine schwerwiegende Krebserkrankung festgestellt. Aus diesem Grund schob der Beschwerdeführer seine deutlich früher geplante Einreise in das Bundesgebiet auf und reiste erst am 12.8.2025, also kurz vor Ablauf seines Visums nach Österreich ein. Seine Mutter war am 30.7.2025 verstorben. Der Beschwerdeführer hält sich seit 12.8.2025 durchgehend im Bundesgebiet auf.

Diese Feststellungen gründen sich auf die vom BF vorgelegte Bestätigung des C. Hospital im Distrikt D., die Sterbeurkunde für seine Mutter, das Flugticket vom 12.8.2025 und seine glaubwürdigen Ausführungen im Beschwerdeschriftsatz.

Mit Mail vom 19.8.2025 teilte der BF der belangten Behörde mit, dass er in Wien sei und die Aufenthaltskarte abholen wolle. Mit Mail vom 25.8.2025 teilte die belangte Behörde dem BF mit, dass er sich seit 16.8.2025 illegal im Bundesgebiet

aufhalte und zwei Möglichkeiten habe: entweder ziehe er seinen Antrag zurück und stelle bei der österreichischen Botschaft in Islamabad einen neuen Antrag oder sein Antrag werde negativ entschieden. Mit dieser Mail wurde ihm auch ein Formblatt für die Zurückziehung seines Antrags übermittelt. Auf die Möglichkeit, einen Zusatzantrag nach § 21 Abs. 3 NAG zu stellen, wurde der Beschwerdeführer nicht hingewiesen. Auch die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 4.9.2025 enthält keinen solchen Hinweis bzw. keine dahingehende Belehrung.

Mit Schreiben vom 4.9.2025 erklärte der Beschwerdeführer gegenüber der belangten Behörde die Gründe für seine späte Einreise in das Bundesgebiet, wies zugleich darauf hin, dass er die Studiengebühren bereits bezahlt und bereits inskribiert habe. Eine sofortige Rückkehr nach Pakistan würde den Verlust seines Studienplatzes bedeuten und an der österreichischen Botschaft in Islamabad seien bis zum Jahresende 2026 keine Termine mehr zu bekommen. Er appelliere daher, ihm den Verbleib im Bundesgebiet und sein Studium zu ermöglichen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.10.2025 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 2.12.2024 auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Student“ mit der Begründung ab, der Aufenthalt des Beschwerdeführers widerstreite öffentlichen Interessen. Die belangte Behörde stützte diese Entscheidung auf § 11 Abs. 2 Z 1 NAG.

Seit 21.8.2025 ist der BF gemäß § 16 ASVG bei der ÖGK in der Krankenversicherung selbstversichert und verfügt in Pakistan über ein Kontoguthaben von umgerechnet 14.464 Euro. In Österreich beläuft sich sein aktuelle Kontoguthaben auf ca. 1.800 Euro. Der BF ist im Bundesgebiet strafgerichtlich unbescholten. Nach der Aktenlage ist er auch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Auch sonst ist eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit nicht hervorgekommen. Im Wintersemester 2025 /2026 hat der BF zwei Prüfungen mit einer Wertigkeit von insgesamt 9 ECTS-Punkten bestanden. Für das Sommersemester 2026 liegt eine Inskriptionsbestätigung vor.

Die Feststellungen gründen auf den verwaltungsbehördlichen und -gerichtlichen Akteninhalt, an dessen Vollständigkeit und Richtigkeit keine Zweifel entstanden

sind, auf die Aussagen der BF in der mündlichen Verhandlung sowie auf die von ihr vorgelegten Dokumente während des Verfahrens.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 64 Abs. 1 NAG ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren.

Der BF ist an der ... Wien im Masterstudium ... inskribiert und hat bereits erste Prüfungen absolviert. Er erfüllt daher die Voraussetzung des § 64 Abs. 1 Z 2 NAG.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 NAG vorliegt. Gemäß § 21 Abs. 1 NAG sind Erstanträge vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

Der BF hat zwar seinen Antrag im Ausland (bei der österreichischen Botschaft in Islamabad) gestellt und sich zunächst rechtskonform verhalten, indem er mittels eines (erforderlichen) Visum D nach Österreich zum Zweck der Abholung der Aufenthaltskarte am 12.8.2025 eingereist ist, nachdem ihm schon zuvor mitgeteilt worden war, dass die von ihm beantragte Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt worden sei. Das Visum D war nur bis zum 16.8.2025 gültig. Erst am 19.8.2025 kontaktierte der BF die belangte Behörde zwecks Abholung der Aufenthaltskarte.

Die Behörde wies, nachdem sie der BF zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt hatte, seinen Antrag vom 2.12.2024 gestützt auf § 11 Abs. 1 Z 5 NAG iVm § 11 Abs. 3 NAG ab. Dieses Vorgehen erweist sich in mehrfacher Hinsicht als fehlerhaft.

Zunächst hat die belangte Behörde ihren abweisenden Bescheid zu Unrecht auf 11 Abs. 2 Z 1 NAG gestützt und das Fehlen dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung damit begründet, dass sich der Beschwerdeführer seit Ablauf seines Visum D am 16.8.2025 unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch zu dieser Erteilungsvoraussetzung ausgesprochen, dass ein unrechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet für sich allein nicht zum Fehlen der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 1 NAG führt (siehe dazu VwGH 19.9.2012, 2011/22/0161 unter Verweis auf VwGH 29.2.2012, 2010/21/0255).

Zudem hätte die belangte Behörde den BF nach § 21 Abs. 3 Z 2 NAG darüber belehren müssen, dass er zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3 NAG) einen Zusatzantrag zur Stellung eines Antrages im Inland stellen kann, wobei aufgrund eines Größenschlusses unter einer „Inlandantragstellung“ auch die Befugnis zu verstehen ist, die Entscheidung im Inland abzuwarten (VwGH 24.11.2011, 2010/21/0460). Da ein solcher Antrag nur bis Erlassung eines Bescheides gestellt werden kann, ist mangels Belehrung ein Bescheid ersatzlos zu beheben, um dem Rechtsmittelwerber im fortgesetzten Verfahren die Stellung eines solchen Antrages zu ermöglichen (vgl. VwGH 11.3.2020, Ra 2017/22/0139 mwN). Dies ist jedoch vorliegend deshalb nicht geboten, weil der BF auch ohne entsprechende Belehrung einen solchen Zusatzantrag gemäß § 21 Abs. 3 Z 2 NAG gestellt hat. Seine Eingabe vom 4.9.2025 ist nämlich als ein solcher Antrag zu deuten.

Vorliegend ist daher zu prüfen, ob eine Abwägung nach Art. 8 EMRK das Abwarten der Entscheidung im Inland gebietet oder das öffentliche Interesse, das durch den Verbleib der BF im Inland ohne entsprechendes Visum bzw. Aufenthaltstitel beeinträchtigt wurde, höher zu gewichten ist:

Unzweifelhaft ist vorliegend eine besondere Verfahrenskonstellation gegeben, der im Rahmen der Interessenabwägung wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 24.2.2011, 2010/21/0460; 10.12.2019, Ro 2018/22/0015; 11.11.2020, Ra 2019/22/0126; 25.11.2020, Ra 2020/22/0010). Mit Schreiben der österreichischen Botschaft in Islamabad vom wurde dem BF mitgeteilt, dass sein

Antrag positiv entschieden wurde und der „erteilte Aufenthaltstitel“ binnen sechs Monat nach Erhalt dieses Schreibens abgeholt werden müsse, wobei zum Zweck der Abholung ein Visum D erforderlich sei, das binnen drei Monaten zu beantragen sei. Die dabei gewählten Formulierungen („Antrag positiv entschieden“; „erteilter Aufenthaltstitel“) waren geeignet, beim BF ein Vertrauen dahingehend zu entwickeln, dass der beantragte Titel bereits erteilt wurde.

Aus dem glaubhaft geschilderten Vorbringen, durch die schwere Krebserkrankung seiner Mutter und die von ihm geleistete Sterbebegleitung von einer früheren Einreise nach Österreich abgehalten worden zu sein, ist ersichtlich, dass der BF keine Tatsachen schaffen und bewusst die fremdendrechtlichen Bestimmungen umgehen wollte, zumal er bis dahin den gesetzlich vorgegebenen Weg (Antragstellung im Ausland, Abwarten im Ausland) eingehalten hat. Bis ihm die belangte Behörde mitgeteilt hat, dass sei Aufenthalt nicht rechtmäßig ist, kann ihm daher kein bzw. nur ein sehr geringer Vorwurf gemacht werden.

Ab diesem Zeitpunkt musste der BF zwar wissen, dass er die Entscheidung im Ausland abzuwarten hat. Er wurde jedoch zu diesem Zeitpunkt von der Behörde neuerlich falsch informiert, indem ihm mitgeteilt wurde, er müsse seinen Antrag vom 2.12.2024 zurückziehen und bei der österreichischen Botschaft in Islamabad einen neuen Antrag stellen. Vielmehr hätte ihm seitens mitgeteilt werden müssen, dass er einen Zusatzantrag nach § 21 Abs. 3 NAG stellen hätte können, was ihm zwar nicht die Ausreise aus dem Bundesgebiet, sehr wohl aber die Stellung eines neuen Antrags in Pakistan und die damit einhergehenden erheblichen Verzögerungen erspart hätte.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist aufgrund der dargelegten Umstände dem Verbleib im Bundesgebiet keine das öffentliche Interesse in vergleichbarer Weise beeinträchtigende Wirkung beizumessen wie einem Vorgehen, bei dem (etwa im Wege eines von Anfang an rechtswidrigen Inlandsaufenthaltes) versucht wird, in Bezug auf den Aufenthalt in Österreich vollendete Tatsachen zu schaffen (vgl. VwGH 10.12.2019, Ra 2018/22/0288). Es liegt daher eine besondere Verfahrenskonstellation vor, die als solche betrachtet für ein Überwiegen der persönlichen Interessen spricht, wobei zu berücksichtigen ist, dass daneben auch alle weiteren in § 11 Abs. 3 NAG genannten Parameter in

die Interessenabwägung einfließen (vgl. VwGH 10.12.2019, Ra 2018/22/0288; VwGH 11.11.2020, Ra 2019/22/0126). Der BF kann zwar keine familiären Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet vorweisen, es ist ihm jedoch als Integrationsleistung anzurechnen, dass er in seinem Masterstudium sofort Fuß gefasst und bereits zwei Prüfungen abgelegt hat.

Im Ergebnis tritt somit das öffentliche Interesse an einem geordneten und gesetzeskonformen Zuzug von Drittstaatsangehörigen in das Bundesgebiet gegenüber den privaten Interessen des BF, der sein Studium in gutem Glauben aufgenommen und mit ersten Prüfungserfolgen betrieben hat, in den Hintergrund. In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass der im Ergebnis unrechtmäßige Aufenthalt des Beschwerdeführers, der - wäre er den (unrichtigen und unvollständigen) Anweisungen der Behörde gefolgt - nicht nur das Bundesgebiet hätte verlassen, sondern auch einen neuen Antrag stellen und somit unzumutbare zeitliche Verzögerungen betreffend sein Studium in Kauf nehmen müssen, maßgeblich auf die oben aufgezeigten Fehler der belangten Behörde zurückzuführen sind. Die aufgrund des Zusatzantrages nach § 21 Abs. 3 Z 2 NAG vom 4.9.2025 durchzuführende Interessenabwägung fällt somit zu Gunsten des BF aus, sodass der Beschwerdeführer berechtigt war, den Ausgang des Verfahrens im Inland abzuwarten.

In Ansehung der obigen Ausführungen liegen sowohl die besonderen wie auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die erstmalige Erteilung des vom Beschwerdeführer beantragten Aufenthaltstitels „Student“ vor, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Revision:

Die Revision gegen diese Erkenntnis ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Hinweis gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 10.3. und am 26.3.2026 in der gegenständlichen Angelegenheit eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss an die Verhandlung am 26.3.2026 das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer am 26.3.2026 ausgehändigt und der belangten Behörde sowie dem BMI am 27.3.2026 zugestellt. Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein dazu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt, weswegen das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 1 VwGVG gekürzt ausgefertigt wurde.

Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. SCHMIED

Richter